

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen: MarienKantorei Lemgo
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Verein ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege von Liedgut und Chorgesang in der Mitwirkung bei Gottesdiensten, Erarbeitung kirchlicher und weltlicher Musik und der damit verbundenen Durchführung kultureller Veranstaltungen (insbesondere das Musikfestival „mixTour“) verwirklicht. Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die musikerzieherische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre des Vereins auf Gottesdienste, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Der Verein stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit. Insbesondere versteht er sich dabei als selbständiger Teil der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Lemgo.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.
- 4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
2.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3.
Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Auflösung bei juristischen Personen
2.
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3.
Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche

Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 30. Juni jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen (vergl. § 9 c).

Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu 6 Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.

2.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für die Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Satzungsänderungen
- b. die Wahl des Vorstands, dessen Entlastung
- c. die Wahl der Kassenprüfer

- d. die Festsetzung des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und seine Änderung
- e. die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f. die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g. die Auflösung des Vereins.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder Aushang im Gemeindehaus St. Marien, Stiftstr. 56, Lemgo, einberufen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2.
Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3.
Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
6.
Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.
Der Vorstand vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2.
Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der/Die von der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien eingestellte Kantor/in und der/die Beauftragte des Kirchenvorstandes der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien gehören immer dem Vorstand an. Darüber hinaus werden mindestens weitere 5 Mitglieder von der Mitgliederversammlung (§ 9) gewählt.

2. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus:
 1. dem / der Vorsitzenden
 2. seinem / ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in
 3. dem / der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB darf dem Kassenführer alleinige Kontovollmacht einräumen.
4. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung in der Regel dem Kantor/der Kantorin. Sie umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Richtlinienfestlegung für die musikalischen Aktivitäten der Chöre
 - b) Sponsorenverhandlungen
 - c) Etatentwurf
 - d) weitere Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Informationen der Öffentlichkeit und der Mitglieder gemäß § 2 dieser Satzung
5. Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
7. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
8. Erstellung eines Jahresberichts
9. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
10. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

1.
Der Vorstand, ausgenommen Kantor/Kantorin und Beauftragte/er des Kirchenvorstandes, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

2.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

3.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

4.
Der Vorstand kann in eigener Verantwortung während der Amtsperiode weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen. Diese Beisitzer müssen von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder bestätigt werden. Ihre Amtszeit erstreckt sich über die Restamtszeit der anderen gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

2.

Der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen.

3.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

5.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§17 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 15 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

3.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DS-GVO und dem BDSG kann der Vorstand, soweit erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Punkt 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind

der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch lutherische Kirchengemeinde St. Marien in Lemgo, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorrangig im Sinne des bisherigen Vereinszwecks, zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung in der aktuellen Form trat durch Beschluss der Mitglieder in der Sitzung vom 06.11.2018 in Kraft.